

Stadt Delmenhorst · 27747 Delmenhorst

Ochtumverband
Danziger Str. 3
27243 Harpstedt

Fachbereich

Planen, Bauen, Umweltschutz, Landwirtschaft und Verkehr

Fachdienst

Umwelt
Untere Wasserbehörde

Kontakt

Herr Bastürk

Gebäude

Stadthaus

Zimmer

418

Telefon

(04221) 99-2863

Telefax

(04221) 99-1256

E-Mail

wasserwirtschaft@delmenhorst.de

Zeichen

562/10/22.02

Datum

12.10.2022

**Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Strukturverbesserung am Dünsener Bach auf der Gemarkung Delmenhorst, Flur 44, Flurstück 27/3
Hier: Plangenehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund Ihres Antrags vom 04.08.2022 erteile ich Ihnen hiermit gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die wasserrechtliche Plangenehmigung für das o.g. Vorhaben.

Folgende Unterlagen sind Grundlage und damit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Anlage 1: Antrag mit Erläuterungen, Darstellung Überlaufschwelle
- Anlage 2: Lageplan Dünsener Bach (M. 1: 500)
- Anlage 3: Längsschnitt Bestand Dünsener Bach (M. 1 : 1500)
- Anlage 4: Regelprofile (M. 1 : 50)
- Anlage 5: Einverständniserklärung des Eigentümers
- Anlage 6: Genehmigungsplan - Kostenberechnung

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte nachstehend aufgeführter Kostenfestsetzung.



Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Eine Abnahme hat unter der Aufsicht der unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Fotodokumentation der Anlagen unter Angabe der Rechts- und Hochwerte bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.
2. Die Erlenanpflanzung am Ufer des Dünsener Bachs wird nicht zugelassen, da dies der Schutzgebietsverordnung zur Erhaltung von Offenlandbereichen für Wiesenvögel entgegenstehen würde.
3. Es wird die Verwendung des NLWKN – Leitfadens zur Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer (bzgl. Der Materialauswahl für den einzubauenden Kies) gefordert.
4. Aus Gründen des Wiesenvogelschutzes sind die Maßnahmen nicht zwischen dem 01.04. und 15.07. eines Jahres durchzuführen
5. Nach spätestens einem Jahr nach Beendigung der Maßnahme ist eine Nachkontrolle im Beisein der unteren Wasserbehörde durchzuführen und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

Begründung:

Sie beantragen mit Datum vom 04.08.2022 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Strukturverbesserung am Dünsener Bach auf der Gemarkung Delmenhorst, Flur 44, Flurstück 27/3.

Dies stellt eine Gewässerbaumaßnahme im Sinne des § 67 WHG (=wesentliche Umgestaltung eines Gewässers) dar. Dieser Gewässerausbau bedarf gem. § 68 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungs- oder zumindest eines Plangenehmigungsverfahrens.

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann verzichtet werden, wenn das Gewässer keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine naturnahe Umgestaltung von Bächen im Sinne der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 II UVPG erforderlich. Jedoch entfällt diese gem. § 3 II NUVPG, da es sich hierbei um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 UVPG handelt. Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens konnte aus vorgenannten Gründen verzichtet werden.

Die geplante Strukturverbesserung am Dünsener Bach trägt zur Verbesserung der eigendynamischen Gewässerentwicklung bei und schafft mithilfe der Einbauten eine naturnahe Entwicklung der Uferbereiche, sodass in dessen Folge gewässertypische Habitate für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten entstehen. Dadurch wird die Verbesserung des ökologischen Potenzials im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie angestrebt.

Versagungsgründe nach § 68 III WHG liegen nicht vor, sodass die Plangenehmigung erteilt werden konnte.

Der Kostenbescheid ergeht auf der Grundlage der §§ 1 und 5 NVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst, einzulegen.

Kostenfestsetzung

Für meine vorstehende Entscheidung erhebe ich entsprechend den §§ 3 und 9 NVwKostG i.V.m. § 1 AllGO und Tarif-Nr. 96.1.23.1.1 des Kostentarifs zur AllGO Kosten in Höhe von insgesamt 400,13 €.

Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

Herstellungskosten laut Antrag **27.675,00 €**

Die Gebühr beträgt 1,5 % der Kosten,
jedoch mind. 300 € (1,5 % von 27.675,00 €) 400,13 € → **400,13 €**

Verwaltungskosten Gesamt: 400,13 €

Die Verwaltungskosten in Höhe von **400,13 €** bitte ich binnen eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf das auf Seite 1 angegebenen Konto der Stadt Delmenhorst unter Nennung des Kassenzzeichens **60400.10000 Verfahrenskosten zur Strukturverbesserung am Dünsener Bach** einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst einzulegen.

Ein etwaiger Widerspruch gegen diese Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 II 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei Anforderungen von öffentlichen Kosten entfällt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bastürk

Anlagen